

Herausgeber: Prof. Dr. Tobias Reinbacher, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Medienstrafrecht,  
Julius-Maximilians-Universität Würzburg  
Redaktion: Prof. Dr. Tobias Reinbacher und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Lehrstuhls  
www.famos.jura.uni-wuerzburg.de

## 1. Sachverhalt<sup>1</sup>

A kehrt nach mehrtägiger Abwesenheit in sein Wohnheim zurück und stellt fest, dass mehrere seiner Kleidungsstücke aus seinem Zimmer verschwunden sind. Auf Hinweis anderer Mitbewohner begibt sich A in das Zimmer des B, wo er seine Kleidungsstücke auffindet und wieder an sich nimmt. Als B dies bemerkt, kommt es im Flur zu einer verbalen Auseinandersetzung, die in eine körperliche Rangelei übergeht. A und B werden durch Dritte getrennt. In der Folge versucht B mehrfach, in das Zimmer des A zu gelangen, um an sein Bargeld, das sich noch in den Kleidungsstücken befindet, zu kommen.

A fühlt sich provoziert und entschließt sich, B eine „Abreibung“ zu erteilen. Er bewaffnet sich mit einem Messer und begibt sich zum Zimmer des B. Während B die Tür von innen geschlossen hält, gelingt es A, diese einen Spalt zu öffnen. Durch diese Öffnung sticht A mehrfach gezielt in Richtung des Halses und Kopfes des B, wobei er dessen Tod für möglich hält und billigend in Kauf nimmt. B erleidet eine blutende Schnittverletzung am Hals. Nach der letzten Stichbewegung geht A aufgrund der Verletzung und des Blutverlustes davon aus, B möglicherweise tödlich verletzt zu haben. Kurz darauf greifen Dritte ein und drängen ihn zurück in sein Zimmer. Wenige Minuten später betritt B, mit einem Stuhlbein bewaffnet, das Zimmer des A und greift ihn an. A erkennt nun, dass B nicht tödlich verletzt ist. Obwohl er weiterhin im Besitz des Messers ist und B erneut angreifen könnte, sieht A hiervon ab und verhält sich ruhig. Dritte greifen ein und fixieren B.

April 2026

### Wenn der Angriff nicht endet

*Versuch / Rücktritt / Abgrenzung beendeter und unbeendeter Versuch*

§ 24 Abs. 1 StGB

#### **famos-Leitsätze:**

Eine strafbefreiende Korrektur des Rücktrittshorizonts setzt eine alsbaldige, in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der letzten Tathandlung erfolgende Änderung der Tätervorstellung voraus; bei einem nicht nur unerheblichen Zeitabstand scheidet sie aus.

BGH, Beschluss vom 14.10.2025 – 2 StR 313/25; veröffentlicht in NStZ-RR 2026, 73.

Das LG verurteilt A wegen gefährlicher Körperverletzung. Hiergegen legt A Revision zum BGH ein.

## 2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Das LG ging davon aus, dass A vom versuchten Totschlag strafbefreiend zurückgetreten ist, und verurteilte ihn daher lediglich wegen gefährlicher Körperverletzung. Es stellt sich allerdings die Frage, ob die Voraussetzungen eines strafbefreienden Rücktritts nach § 24 StGB<sup>2</sup> tatsächlich vorliegen oder ob sich A nicht auch wegen versuchten Totschlags strafbar gemacht hat. Ein strafbefreiender Rücktritt setzt voraus, dass der Täter die weitere Tatausführung freiwillig aufgibt oder – sofern der Versuch bereits beendet ist – die Vollen- dung der Tat verhindert, § 24 Abs. 1 S. 1. Eine

<sup>1</sup> Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervor- treten zu lassen.

<sup>2</sup> Alle im nachfolgenden nicht näher bezeichne- ten Normen sind solche des StGB.

aktive Rettungshandlung zur Verhinderung des Todes des B hat A nicht vorgenommen. Er hat lediglich nach den Messerstichen keine weiteren Angriffshandlungen vorgenommen, obwohl er weiterhin im Besitz des Messers war. Damit stellt sich die Frage, ob das bloße Unterlassen weiterer Angriffshandlungen bereits für einen strafbefreienden Rücktritt ausreicht. Maßgeblich ist dabei die Abgrenzung zwischen unbeendetem und beendetem Versuch.<sup>3</sup> Ein **unbeendeter** Versuch liegt vor, wenn der Täter nach seiner Vorstellung noch nicht alles zur Erfolgsherbeiführung Erforderliche getan hat.<sup>4</sup> In diesem Fall genügt das bloße Aufgeben weiterer Ausführungshandlungen (§ 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 1).<sup>5</sup> Ein **beendeter** Versuch liegt demgegenüber vor, wenn der Täter meint, bereits alles zur Erfolgsherbeiführung Erforderliche getan zu haben oder den Erfolgseintritt für möglich hält.<sup>6</sup> Dann ist ein aktives Verhindern des Erfolgs erforderlich (§ 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 2).<sup>7</sup> Für die Abgrenzung zwischen beendeten und unbeendeten Versuch wird heute<sup>8</sup> überwiegend auf die Vorstellung des Täters nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung abgestellt (sog. **Rücktrittshorizont**).<sup>9</sup> Vorliegend ist A nach den Messerstichen zunächst davon ausgegangen, dass B möglicherweise tödlich verletzt war. Kurz darauf erkannte er die weitere Handlungsfähigkeit von B. Fraglich ist, ob diese nachträgliche Korrektur der Tätervorstellung bei der Bestimmung des Rücktrittshorizonts zu berücksichtigen ist. Es handelt sich um eine Konstellation, in der sich die ursprüngliche

Tättervorstellung nachträglich als unzutreffend erweist und der Täter diese Fehlvorstellung korrigiert. Insbesondere bei Tötungsdelikten kommt es häufig vor, dass der Täter zunächst davon ausgeht, das Opfer sei tödlich verletzt, später jedoch erkennt, dass der Erfolg noch nicht eingetreten ist.<sup>10</sup> Würde man diese Erkenntniskorrektur uneingeschränkt zulassen, könnte nahezu jede spätere Korrektur einer Fehlvorstellung dazu führen, dass ein ursprünglich beendeter Versuch nachträglich als unbeendet qualifiziert wird. Dies hätte zur Folge, dass bereits das bloße Abstandnehmen von weiteren Ausführungshandlungen für einen strafbefreienden Rücktritt genügen würde.

Hier kollidieren zwei grundlegende dogmatische Gedanken: Einerseits soll der Rücktrittshorizont als situationsbezogene Tätervorstellung eine klare und praktikable Abgrenzung zwischen beendetem und unbeendetem Versuch ermöglichen.<sup>11</sup> Andererseits wird eine am tatsächlichen Vorstellungsbild des Täters orientierte Bewertung verlangt,<sup>12</sup> die auch nachträgliche Erkenntnisse nicht vollständig ausblendet.<sup>13</sup> Vor diesem Hintergrund ist umstritten, ob und in welchem Umfang eine „Korrektur“ des Rücktrittshorizonts zulässig ist. Nach der st. Rspr. des BGH<sup>14</sup> ist eine solche Korrektur grundsätzlich möglich, jedoch nur unter engen Voraussetzungen.<sup>15</sup> Erforderlich ist, dass es sich um eine **kurzfristige Fehlvorstellung** handelt, die der Täter alsbald, d.h. in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der letzten

<sup>3</sup> *Murmann*, JuS 2021, 1001.

<sup>4</sup> BGH NJW 1953, 1231, 1232; NJW 1983, 764.

<sup>5</sup> *Cornelius*, in BeckOK StGB, 68. Ed., Stand: 01.02.2026, § 24, Rn. 21.

<sup>6</sup> BGH NJW 1993, 2061, 2062.

<sup>7</sup> BGH NJW 1983, 764; NJW 1986, 73.

<sup>8</sup> Die frühere Rspr. stellte auf die Tatplantheorie ab; BGH NJW 1960, 637, 638; NJW 1968, 1884.

<sup>9</sup> BGH BeckRS 2012, 1703, Rn. 7; *Hoffmann-Holland*, in MüKo, StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 24 Rn. 76.

<sup>10</sup> BGH BeckRS 2012, 1703, Rn. 7; *Hoffmann-Holland*, in MüKo (Fn. 10), § 24, Rn. 76.

<sup>11</sup> BGH NJW 1989, 3231; NStZ-RR 2013, 273, 274.

<sup>12</sup> BGH NStZ 2012, 688, 689; NStZ-RR 2013, 273, 274.

<sup>13</sup> *Hoffmann-Holland*, in MüKo (Fn. 10), StGB, § 24 Rn. 80.

<sup>14</sup> BGH NStZ 1993, 433; NStZ 2000, 83; BeckRS 2018, 5046, Rn. 7 f.

<sup>15</sup> BGH NJW 1989, 3231; NStZ 2012, 688, 689; vgl. *Hoven*, JuS 2013, 403, 403 f.

Ausführungshandlung, korrigiert. Der Rspr. zur Korrektur des Rücktrittshorizonts wird in der Lit. überwiegend zugestimmt, jedoch mit unterschiedlicher Begründung. Zum Teil wird die zeitliche Begrenzung als notwendiges Korrektiv angesehen,<sup>16</sup> um eine ausufernde Berücksichtigung nachträglicher Erkenntnisse zu verhindern. Andere Stimmen betonen, dass der Rücktrittshorizont lediglich als situationsgebundene Momentaufnahme verstanden werden dürfe, um eine tatsächliche Gefährdungslage und die subjektive Perspektive des Täters stärker einzubeziehen.<sup>17</sup> Eine spätere Erkenntnis Korrektur könne auch dann berücksichtigt werden, wenn sie nicht mehr in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Tathandlung steht, solange der Täter sich noch in einer fortdauernden Handlungssituation befindet.<sup>18</sup> Das Problem lässt sich auf die Frage zuspitzen, ob der Rücktrittshorizont als strikt punktuelle Momentaufnahme oder als begrenzt dynamisches Vorstellungsbild zu verstehen ist. Trotz unterschiedlicher Auffassungen in der Begründung folgen Rspr. und Lit. im Ergebnis einer restriktiven Auslegung.<sup>19</sup> Eine Korrektur des Rücktrittshorizonts ist nur bei einer kurzfristigen, situationsnahen Fehlvorstellung zulässig. Liegt eine **relevante zeitliche Zäsur** vor, bleibt es bei der ursprünglichen Einordnung als beendeter Versuch mit der Folge, dass ein strafbefreiender Rücktritt ein aktives Erfolgsverhindern voraussetzt.<sup>20</sup> Im vorliegenden Fall kommt es entscheidend darauf an, ob die ursprüngliche Vorstellung des A nach der letzten Ausführungshandlung maßgeblich bleibt oder ob seine spätere Erkenntnis über den tatsächlichen Zustand des B noch eine Korrektur dieser Vorstellung ermöglichte. A führte mehrere Messerstiche in Hals- und Kopfrichtung des B aus und erkannte die Möglichkeit eines tödlichen Ausgangs. Nach der letzten Ausführungshandlung

ging er davon aus, B möglicherweise tödlich verletzt zu haben. Problematisch ist jedoch, dass A kurze Zeit später erkannte, dass B weiterhin handlungsfähig war. Damit stellt sich die Frage, ob diese spätere Erkenntnis noch als bloße Korrektur einer kurzfristigen Fehlvorstellung im unmittelbaren Anschluss an die letzte Ausführungshandlung gewertet werden kann oder ob bereits eine Zäsur im Tatgeschehen eingetreten war. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass A sich nach den Messerstichen zunächst in sein Zimmer zurückzog und das unmittelbare Tatgeschehen durch das Eingreifen Dritter unterbrochen wurde, bevor es zu einer weiteren Begegnung zwischen A und B kam.

Mit einer vergleichbaren Problematik hatte sich der BGH in einer Entscheidung aus dem Jahr 1989<sup>21</sup> auseinandersetzen. Dort hatte der Täter mehrfach mit einem Messer auf sein Opfer eingestochen und nach der letzten Stichbewegung geäußert: „Jetzt bist du erledigt“. Er ging zunächst davon aus, alles zur Herbeiführung des Todes getan zu haben. Das Opfer erklärte unmittelbar darauf, es lebe noch und werde die Polizei rufen. Das Opfer lief davon und der Täter verfolgte es trotz bestehender Handlungsmöglichkeiten nicht weiter. Das LG verurteilte ihn wegen versuchten Totschlags. Der BGH entschied jedoch, dass eine zunächst bestehende Fehlvorstellung des Täters über den Erfolgseintritt korrigiert werden kann, wenn dieser seinen Irrtum „im engsten räumlichen und zeitlichen Zusammenhang“ mit der letzten Ausführungshandlung erkennt. Maßgeblich sei die an der wahrgenommenen Wirklichkeit korrigierte Tätervorstellung, sodass der Versuch als im Fall unbeendet zu behandeln sei. Es stellt sich daher die Frage, ob auch hier noch von einer kurzfristigen Fehlvorstellung gesprochen werden kann oder ob die spätere Erkenntnis des

<sup>16</sup> Eisele, JuS 2020, 465.; Hoffmann-Holland, in MüKo, StGB, § 24 Rn. 76.

<sup>17</sup> Hecker, JuS 2015, 657; Puppe, ZIS 2011, 524, 525, 530.

<sup>18</sup> Puppe, ZIS 2011, 524, 525.

<sup>19</sup> BGH NStZ 1993, 433; NStZ 2000, 83; BeckRS 2018, 5048, Rn. 7 f.; Nestler, NStZ 2014, 569; Puppe, ZIS 2011, 524, 529.

<sup>20</sup> Puppe, ZIS 2011, 524, 529.

<sup>21</sup> BGH NJW 1989, 3231.

Täters bereits außerhalb des maßgeblichen räumlich-zeitlichen Zusammenhangs liegt.

### 3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH verwirft die Revision des A, verneint einen strafbefreienden Rücktritt und nimmt einen versuchten Totschlag an. Er konkretisiert dabei die Anforderungen an eine Korrektur des Rücktrittshorizonts beim Versuch und betont die enge zeitliche Begrenzung. Erforderlich sei eine **alsbaldige Erkenntnis Korrektur in engstem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang** mit der letzten Ausführungshandlung. Nur eine kurzfristige Fehlvorstellung, die sich unmittelbar im Anschluss an die Tat verändert, könne eine Neubewertung rechtfertigen. Damit wird klargestellt, dass der Rücktrittshorizont an die konkrete Situation im Zeitpunkt der letzten Ausführungshandlung anknüpft. Eine **Korrektur des Rücktrittshorizonts** komme deshalb nur bei unmittelbaren, zeitnahen Erkenntnisänderungen in Betracht. Mit zunehmendem zeitlichen Abstand zur letzten Ausführungshandlung trete eine Zäsur ein, die den unbeendeten in einen beendeten Versuch überführt. Vor diesem Hintergrund misst der BGH dem Zeitpunkt ein besonderes Gewicht bei und verdeutlicht, dass bereits ein Zeitraum von wenigen Minuten der Annahme einer noch alsbaldigen Korrektur des Rücktrittshorizontes entgegenstehen kann. Im konkreten Fall verneint der BGH eine wirksame Korrektur des Rücktrittshorizonts, da zwischen der letzten Messerattacke und der späteren Erkenntnis des Täters, dass das Opfer noch lebt und handlungsfähig ist, mehrere Minuten lag. Dieser Zeitraum überschreite die noch zulässige zeitliche Schwelle einer „kurzzeitigen Fehlvorstellung“. Damit bleibe es bei der ursprünglichen Einordnung als beendeter Versuch. Somit genüge das bloße Abstandnehmen von weiteren

Angriffshandlungen nicht für einen strafbefreienden Rücktritt. Ein solcher hätte vielmehr ein aktives Verhindern der Erfolgsverwirklichung erfordert.

### 4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Der Senat bestätigt damit seine st. Rspr.<sup>22</sup> zur engen zeitlichen Begrenzung der Korrektur des Rücktrittshorizonts und konkretisiert mit dem hiesigen Fall die praktische Handhabung der zeitlichen Komponente.<sup>23</sup>

Für die juristische Ausbildung bekräftigt die Entscheidung des BGH die strengen Anforderungen des § 24. Neben der Abgrenzung zwischen unbeendetem und beendetem Versuch kommt es vor allem auf die genaue zeitliche Einordnung der letzten Ausführungshandlung sowie die daran anknüpfende Tätervorstellung an. Die Entscheidung macht deutlich, dass die Korrektur des Rücktrittshorizonts nur in engen zeitlichen Grenzen in Betracht kommt und nicht vorschnell angenommen werden darf. Ergänzend ist hervorzuheben, dass diese Korrektur nicht nur – wie im vorliegenden Fall – zu einer Einordnung als beendeter Versuch führen kann<sup>24</sup>; vielmehr ist eine Anpassung in beide Richtungen möglich, sodass auch die nachträgliche Bewertung als unbeendeter Versuch in Betracht kommt. Eine Korrektur des Rücktrittshorizonts ist also auch in die „umgekehrte Richtung“ möglich.<sup>25</sup>

Darüber hinaus eröffnet die Entscheidung auch für Ausbildung und Prüfung naheliegende Möglichkeiten für weiterführende Problemstellungen. So bietet es sich an, den Sachverhalt dahingehend zu variieren, dass der Täter sich im Anschluss an die fehlgeschlagene Tathandlung einem Gegenangriff des Opfers ausgesetzt sieht und hierauf reagiert. In solchen Konstellationen treten neben den Fragen des Rücktrittsrechts auch Probleme des Notwehrrechts<sup>26</sup> hinzu, hinsichtlich einer

<sup>22</sup> BGH NSTz 1993, 433; NSTz 2000, 83; BeckRS 2018, 5046 Rn. 7 f.

<sup>23</sup> Vgl. BGH NJW 1989, 3231; NSTz 2012, 688, 689.

<sup>24</sup> BGH BeckRS 2016, 21451, Rn. 7.

<sup>25</sup> BGH BeckRS 2016, 21451, Rn. 7.

<sup>26</sup> Fall zum Notwehrrecht: *Golbs/Jafari Berenji*, famos 12/2020.

möglichen Einschränkung des Notwehrrechts bei vorangegangenem pflichtwidrigem Verhalten des Täters. Dies gilt insbesondere, wenn der Täter die Notwehrlage durch eigenes rechtswidriges Verhalten herbeigeführt hat.

Zudem wird in der Entscheidung des BGH das sog. Verschlechterungsverbot aus § 358 Abs. 2 StPO angesprochen. Das Verschlechterungsverbot besagt, dass ein Angeklagter durch ein von ihm allein eingelegtes Rechtsmittel nicht schlechter gestellt werden darf, insbesondere keine höhere Strafe erhalten kann.<sup>27</sup> Dies könnte insbesondere als prozessuales Folgeproblem in Examensklausuren dargestellt werden. Für eine Klausur bedeutet dies, dass im Rahmen des Verschlechterungsverbots strikt zwischen Schuldspruch und Strafausspruch zu differenzieren ist. Zu prüfen ist, ob tatsächlich eine „Verschlechterung“ im prozessualen Sinne vorliegt oder lediglich eine rechtliche Neubewertung erfolgt. Vorliegend hatte allein A Revision eingelegt. Und obwohl der BGH den Schuldspruch um ein versuchtes Tötungsdelikt erweitert hat, liegt kein Verstoß vor, da das Verbot allein den Rechtsfolgenausspruch umfasst und eine bloße Schuldspruchänderung zulässig bleibt.<sup>28</sup> In der gerichtlichen Praxis steigen daher die Anforderungen an die Feststellung und Würdigung der Tätervorstellung. Maßgeblich ist, den Zeitpunkt der letzten Ausführungshandlung sowie eine etwaige nachträgliche Erkenntnisänderung zeitlich und situativ genau zu bestimmen. Eine nachträgliche Einordnung als unbeendeter Versuch wird durch die Notwendigkeit der exakten Bestimmung erschwert, während zugleich die Anforderungen an einen strafbefreienden Rücktritt weiter konkretisiert werden. In der Folge wird der Anwendungsbereich des § 24 in Fällen bereits abgeschlossener Angriffshandlungen ausgeweitet.

## 5. Kritik

Grundsätzlich ist es überzeugend, dass der BGH an der Bestimmung des Rücktrittshorizonts aus der Perspektive des Täters im Zeitpunkt der letzten Ausführungshandlung festhält. Problematisch erscheint jedoch die starke Gewichtung des Zeitmoments im Rahmen der Korrektur des Rücktrittshorizonts, während die räumliche Komponente weitgehend unberücksichtigt bleibt und in der gebotenen Gesamtschau nicht hinreichend gewürdigt wird. Die vom BGH verwendeten Kriterien wie „alsbald“ oder „enger zeitlicher Zusammenhang“ bleiben zudem unbestimmt und führen zu Abgrenzungsschwierigkeiten in der Anwendung. Dies begünstigt eine pauschalisierende Betrachtung, bei der dem Zeitfaktor eine übermäßige Bedeutung zukommt. Vor diesem Hintergrund spricht vieles dafür, das Tatgeschehen nicht isoliert nach zeitlichen Kriterien zu beurteilen, sondern als einheitlichen Lebensvorgang zu begreifen. Maßgeblich sollte daher sein, ob die Erkenntnis Korrektur noch in einem engen räumlichen und situativen Zusammenhang mit der Tathandlung steht. Die zeitliche Komponente darf jedoch nicht vollständig außer Betracht bleiben, da sie weiterhin ein wichtiges Indiz für das Vorliegen einer Zäsur im Tatgeschehen darstellt. Sie sollte allerdings nicht als starres Ausschlusskriterium verstanden werden, sondern im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung neben weiteren Umständen – insbesondere der Dynamik des Geschehens und der Entwicklung der Tätervorstellung – berücksichtigt werden. Auf diese Weise lässt sich sowohl der subjektiven Ausrichtung des § 24 als auch dem Bedürfnis nach praktikablen Abgrenzungskriterien Rechnung tragen. Die starke Fokussierung auf das Zeitmoment führt darüber hinaus zu einer gewissen Zufallsabhängigkeit. Ob eine Korrektur des Rücktrittshorizonts möglich ist, kann maßgeblich von

<sup>27</sup> *Knauer/Kudlich*, in *MüKo*, StPO, Bd. 3, 2. Aufl. 2024, § 358 Rn. 18 f.; *Wiedner*, in *BeckOK*, StPO, 59. Ed., Stand: 01.10.2025, § 358 Rn. 13.

<sup>28</sup> *Knauer/Kudlich*, in *MüKo* (Fn. 28), § 358 Rn. 24; *Wiedner*, in *BeckOK* (Fn. 28), § 358 Rn. 16.

äußeren Umständen abhängen, etwa vom Eingreifen Dritter oder dem Verhalten des Opfers, die sich nun noch mehr der Kontrolle des Täters entziehen. Zudem besteht ein Spannungsverhältnis zum Grundsatz „in dubio pro reo“. Die zeitliche Einordnung der Tätervorstellung ist häufig mit erheblichen Unsicherheiten verbunden, da es sich um innere Vorgänge handelt, die regelmäßig nur anhand äußerer Umstände rekonstruiert werden können. Gerade die Frage, wann der Täter seinen Irrtum erkannt und seine Vorstellung geändert hat, lässt sich oft nicht eindeutig feststellen. Im Rahmen der gerichtlichen Praxis ist die exakte Rekonstruktion des Tatgeschehens meist nur schwer möglich, da die Beteiligten ein Geschehen unterschiedlich wahrnehmen. Insbesondere in Stresssituationen kann die subjektive Zeiteinschätzung erheblich von der tatsächlichen Dauer abweichen, weshalb es zu Verzerrungen des tatsächlichen Geschehens kommen kann. Während ein Beteiligter den Ablauf als sehr kurz wahrnimmt, kann derselbe Vorgang von einer anderen Partei als deutlich länger empfunden werden. Selbst bei der Anwesenheit von Dritten ist die Einschätzung des zeitlichen Geschehens zur Rekonstruktion auch aufgrund der subjektiven Wahrnehmung nur bedingt möglich. Die Bewertung droht dabei zusätzlich, von schwer greifbaren und wenig trennscharfen Kriterien wie „Unmittelbarkeit“ oder „kurzzeitige Fehlvorstellung“ abhängig zu werden, die nicht eindeutig präzisiert sind. In der Praxis besteht daher die Gefahr, dass solche Unsicherheiten mittelbar zulasten des Täters gehen oder zu erheblichen Unterschieden in der Bewertung durch die Gerichte führen, wenn Gerichte im Zweifel von einer bereits eingetretenen Zäsur ausgehen und eine Korrektur des Rücktrittshorizonts ablehnen. Eine einheitliche Gerichtspraxis lässt sich mit derart unpräzisen Begriffen nicht erreichen.

Schließlich wirft die Entscheidung auch teleologische Fragen auf. Der Rücktritt des § 24 soll Anreize schaffen von der Tat Abstand zu nehmen und den Erfolg zu verhindern. Eine

zu strenge zeitliche Begrenzung kann diesen Anreiz abschwächen, wenn eine spätere Abstandnahme nicht mehr als strafbefreiender Rücktritt anerkannt wird.

Als mögliche Fortentwicklung könnte eine stärker ganzheitlich angelegte Lösung in Betracht kommen (**situativ-zeitlich-räumliche Gesamtbetrachtung**). Danach sind situative, zeitliche und räumliche Umstände nicht isoliert zu betrachten, sondern im Rahmen einer abgestuften Gesamtschau der Tätervorstellung zu würdigen. Maßgeblich ist, ob zwischen der ursprünglichen Tathandlung und dem späteren Verhalten des Täters aus seiner/dessen Sicht noch ein hinreichend enger (sachlicher,) räumlicher, zeitlicher und situativer Zusammenhang besteht, sodass beide Verhaltensabschnitte als Teil eines einheitlichen Tatgeschehens erscheinen. Situative, zeitliche und räumliche Kriterien können dabei lediglich indizielle Bedeutung haben und sind in eine hierarchisch strukturierte Gesamtbetrachtung einzustellen. Im vorliegenden Fall würde dies bedeuten, dass nicht isoliert auf die zeitliche Komponente der wenigen Minuten abzustellen ist, sondern im Rahmen einer hierarchisch gelagerten Gesamtschau festzustellen ist, dass A den Geschehensablauf zunächst nach seiner Vorstellung aus der Hand gegeben hat und fest mit dem Erfolgseintritt rechnete. Da die Korrektur dieser Vorstellung des A erst nach einer erheblichen situativen, zeitlichen und räumlichen Zäsur erfolgte, ist der Versuch als beendet einzuordnen.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass die Entscheidung des BGH die Rücktrittsdogmatik zwar konsequent fortentwickelt, zugleich jedoch durch die starke Betonung zeitlicher Korrekturkriterien dogmatische Unschärfen und praktische Beweisprobleme verstärkt. Das Urteil erscheint in dogmatischer Hinsicht unvollständig und ist letztlich nicht hinreichend begründet.

*(Lisa Schiemann/Sarah-Luise Thiede)*